



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Auto Omni-Assistance

06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1. Umfang der Garantien	3	1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert?
	3	1.2. Welche Personen sind versichert?
	4	1.3. Ausschlüsse
<hr/>		
2. Fahrzeugbeistand	4	2.1. Welche Leistungen werden in welcher Situation gewährt?
	6	2.2. Unsere Leistungen
	6	2.2.1. Pannenhilfe oder Abschleppen
	6	2.2.2. Verschicken von Ersatzteilen
	6	2.2.3. Ersatzfahrzeug
	7	2.2.4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise / Hotelkosten
	8	2.2.5. Transport von nicht begleitetem Gepäck
	8	2.2.6. Verwahrungskosten
	8	2.2.7. Speziell für das Ausland: Abschleppen oder Rückführung des versicherten Fahrzeugs
	8	2.2.8. Speziell für das Ausland: Kommunikationsgebühren
	9	2.2.9. Andere Fälle
9	2.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse	
<hr/>		
3. Personenbeistand	10	3.1. Welche Garantien gewähren wir in Belgien?
	10	3.1.1. Beistand für Kinder
	10	3.1.2. Medizinischer Beistand für Versicherte
	10	3.1.3. Haushaltshilfe oder Betreuung für Kinder unter 18 Jahren
	10	3.1.4. Beistand im Todesfall in Belgien
	10	3.1.5. Vorzeitige Rückreise des Versicherten aus dem Ausland
	11	3.1.6. Bereitstellung eines Fahrers
	11	3.2. Welche Garantien gewähren wir im Ausland?
	11	3.2.1. Such- und Bergungskosten
	11	3.2.2. Beistand bei Krankheit oder Unfall
	13	3.2.3. Beistand im Todesfall
	13	3.2.4. Bereitstellung eines Fahrers
	13	3.2.5. Strafrechtliche Kautions- und Anwaltskosten
	14	3.2.6. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Personalausweis, Reisepass, Führerschein), Mobiltelefon, Schecks, Bank- oder Kreditkarten
	14	3.2.7. Beistand bei Verlust oder Diebstahl der Fahrausweise
	14	3.2.8. Verzögerung des Aufenthaltes im Ausland
14	3.2.9. Beistand bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Gepäcks	
14	3.2.10. Dolmetscher	
14	3.2.11. Geldüberweisung	
14	3.2.12. Erkrankung oder Unfall des Haustiers (Hund oder Katze)	
15	3.2.13. Kommunikationskosten im Ausland	
15	3.3. Welche spezifischen Ausschlüsse sind mit dem Personenbeistand verbunden?	

Seite

4. Wohnungsbeistand	15	4.1. Nichtbewohnbarkeit Ihrer Wohnung
	15	4.1.1. Erstmaßnahmen
	15	4.1.2. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren
	16	4.1.3. Vorzeitige Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt
	16	4.2. Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel
<hr/>		
5. Spezifische Bestimmungen zum Personen- und Wohnungsbeistand	16	5.1. Welche Pflichten hat der Versicherte?
	16	5.2. In welchen Fällen sind unsere Pflichten begrenzt?
	16	
<hr/>		
Lexikon	17	

Die Deckung Omni-Assistance ist nur dann anwendbar, wenn Ihre besonderen Bedingungen angeben, dass Sie diese Deckung abgeschlossen haben.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, von dem Sie die Referenznummer in Ihren besonderen Bedingungen zurückfinden, ist auf diese untenstehenden Deckungen anwendbar, sofern diese Letztere nicht davon abweichen.

Damit wir unsere Beistandsleistungen optimal organisieren und insbesondere das bestgeeignete Verkehrsmittel (Flugzeug, Bahn usw.) ermitteln können, verpflichtet sich der Versicherte, uns umgehend und vor Inanspruchnahme jeglicher Leistung zu kontaktieren und nur mit unserem Einverständnis Kosten für Beistandsleistungen aufzuwenden.

Geschieht dies nicht, so beschränkt sich unsere Beteiligung, von besonderen Einschränkungen abgesehen, auf die

- im Vertrag angegebenen Entschädigungsobergrenzen
- Kosten, die wir aufgewendet hätten, falls wir die Leistung selbst organisiert hätten.

1. UMFANG DER GARANTIEN

1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Wir versichern:

- das **bezeichnete Fahrzeug**, sofern es ein Personenkraftwagen, einen Lieferwagen, ein Minibus oder ein Wohnmobil ist:
 - dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen ist und
 - dessen erste Inbetriebnahme beim Vertragsabschluss nicht länger als 10 Jahre zurückliegt und
 - das nicht fährt mit einem:
 - „Probefahrt- oder Händlerkennzeichen“ oder
 - einem vorläufigen Kennzeichen oder einem Transitkennzeichen
 - das kein **Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen** oder kein Taxi ist.
- den **Faltwohnwagen, Wohnwagen oder Anhänger**, gezogen vom **bezeichneten Fahrzeug** gezogen:
 - dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen ist,
 - dessen Länge 8 Metern entspricht, inkl. Deichsel. Eine Deichsel ist ein Kabel oder eine Stange, welche(s) mit dem **Faltwohnwagen, Wohnwagen oder Anhänger** an das Zugfahrzeug gekoppelt wird.

1.2. Welche Personen sind versichert?

Wir versichern:

- Sie selbst. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, versichern wir den in den besonderen Bedingungen bezeichneten Hauptfahrer;
- Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partner;
- alle mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen;
- Ihre Kinder oder diejenigen Ihres mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartners oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partners, wenn sie nicht in Ihrem Haushalt leben
 - wenn sie minderjährig sind
 - wenn sie volljährig sind, vorausgesetzt, dass sie wegen ihres Studiums außerhalb Ihres Haushalts wohnen
- Ihre minderjährigen Enkelkinder oder diejenigen Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder zusammenwohnenden Partners, wenn sie Sie oder Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder Partner begleiten;
- jeden anderen zulässigen Fahrer oder Insassen des versicherten Fahrzeugs. Diese Personen sind nur versichert im Falle eines Verkehrsunfalls, einer Panne oder des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs. Anhalter werden jedoch nicht als Insassen betrachtet

Um die Garantie zu erhalten, muss der Versicherte seinen Wohnsitz in Belgien haben und dort gewöhnlich verbleiben.

1.3. Ausschlüsse

Wir decken den Versicherten nicht,

- der das Beistandsbedürfnis vorsätzlich ausgelöst hat;
- der das Beistandsbedürfnis durch Selbstmord oder Selbstmordversuch ausgelöst hat;
- für Reisen ins Ausland während mehr als 180 aufeinanderfolgenden Tagen;
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus einem groben Verschulden des Versicherten hervorgeht. Mit grobem Verschulden meinen wir:
 - einen Versicherten, der sich in einem Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit zum Zeitpunkt des Schadenfalls befindet, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;
 - einen Versicherten, der sich in einem ähnlichen Zustand befindet, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zum Zeitpunkt des Schadenfalls zurückzuführen ist, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;
 - einen Versicherten, der zum Zeitpunkt des Schadensfalls an einer Wette oder einer Herausforderung teilnimmt;
- wenn er zum Zeitpunkt des Schadensfalls an Wettbewerben teilnimmt oder sich darauf vorbereitet. Unter „Wettbewerb“ verstehen wir: Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerbe. Touristische oder Vergnügungs-Rallyes gelten nicht als Wettbewerb;
- wenn er eine Sportart beruflich betreibt, auch bei der unbezahlten Betreibung dieser Sportart
- wenn er eine gefährliche Sportart betreibt, wie Luft-, Kampf- oder Ringsport, Bobsleigh, Skispringen auf Sprungschanzen, Skeleton, Höhlenforschung, Steeplechase (Pferderennen), Felsklettern, Eisklettern, Alpinismus oder sonstige ähnliche Sportarten;
- wenn er für die Ausübung seines Berufs
 - auf Leitern, Gerüsten oder Dächern arbeitet;
 - in unterirdischen Brunnen oder Stollen arbeitet;
 - auf See arbeitet;
 - Tauchtuchen betreibt;
 - Sprengstoffe handhabt oder Personen oder Güter im versicherten Fahrzeug befördert;
- für die Ereignisse, die hervorgehen aus:
 - Krieg, Bürgerkrieg, militärischen Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung;
 - den Folgen eines Nuklearrisikos.

2. FAHRZEUGBEISTAND

2.1. Welche Leistungen werden in welcher Situation gewährt?

Das Land, in dem der Schadensfall sich ereignet, entscheidet unter anderem über Art und Umfang dieser Leistungen. Es gibt 2 verschiedene Zonen, in denen sich der Schadensfall ereignen kann:

- In Belgien
- Im Ausland. Die Garantie bleibt jedoch auf folgende Länder beschränkt:

Andorra	Deutschland	Österreich	Belgien	Bosnien- Herzegowina
Bulgarien	Zypern (*)	Kroatien	Dänemark	Spanien
Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Ungarn
Irland	Island	Italien	Lettland	Liechtenstein
Litauen	Luxemburg	Malta	Marokko	Monaco
Montenegro	Nordmazedonien	Norwegen	Niederlande	Polen
Portugal	Rumänien	Großbritannien	San Marino	Serbien (*)
Slowenien	Slowakei	Schweden	Schweiz	Tschechien
Tunesien	Türkei	Vatikan		

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geographischen Teilen Zyperns und Serbiens, die der Kontrolle der entsprechenden Regierungen unterliegen.

In einem Umkreis von 30 km jenseits unserer Landesgrenzen haben Sie die Auswahl zwischen der Anwendung von:

- entweder den Leistungen und dem Leistungsumfang für **Schadensfälle** in Belgien
- oder den Leistungen und dem Leistungsumfang für **Schadensfälle** im Ausland

In der folgenden Tabelle wird angegeben, wo und wann Sie welchen Versicherungsschutz für die verschiedenen Leistungen genießen, die im weiteren Text beschrieben werden.

		ART SCHADENFALL	
GARANTIE		UNFALL ODER BRAND, PANNE, DIEBSTAHLVERSUCH	DIEBSTAHL
ORT	BELGIEN	Pannenhilfe oder Abschleppen Ersatzfahrzeug Heimbringung oder Fortsetzung der Reise	Pannenhilfe oder Abschleppen Ersatzfahrzeug Heimbringung oder Fortsetzung der Reise
	AUSLAND	Pannenhilfe oder Abschleppen Ersatzfahrzeug oder Heimbringung oder Fortsetzung der Reise und Hotelkosten Transport von nicht begleitetem Gepäck Verwahrungskosten Abholen/Rückführung des Fahrzeugs Verschicken von Ersatzteilen Telefongebühren	Pannenhilfe oder Abschleppen Ersatzfahrzeug oder Heimbringung/ Fortsetzung der Reise Transport von nicht begleitetem Gepäck Verwahrungskosten Abholen/Rückführung des Fahrzeugs Telefongebühren

		ART SCHADENFALL		
GARANTIE		KEIN KRAFTSTOFF ODER FALSCHER KRAFTSTOFF	GEPLATZTE(R) REIFEN ODER REIFENPANNE	VERGESSENE, VERLOREN GEGANGENE ODER GESTOHLENE SCHLÜSSEL
ORT	BELGIEN	Pannenhilfe oder Abschleppen Schnelles Befüllen des Tanks oder Leeren des Tanks	Pannenhilfe oder Abschleppen	Öffnen der Türen oder Taxi, um Reserveschlüssel zu holen oder Formalitäten beim Antrag auf Reserveschlüssel oder Abschleppen
	AUSLAND	Pannenhilfe oder Abschleppen Hotelkosten, wenn Werkstatt oder Pannendienst geschlossen ist Schnelles Befüllen des Tanks oder Leeren des Tanks Telefongebühren	Pannenhilfe oder Abschleppen Hotelkosten, wenn Werkstatt oder Pannendienst geschlossen ist Telefongebühren	Öffnen der Türen oder Taxi, um Reserveschlüssel zu holen oder Formalitäten beim Antrag auf Reserveschlüssel oder Abschleppen Hotelkosten, wenn Werkstatt oder Pannendienst geschlossen ist Telefongebühren

Unsere Leistungen aufgrund von Brand, Unfall, **Panne** oder Diebstahlversuchs sind nur anwendbar, wenn das versicherte Fahrzeug dadurch nicht mehr fahren kann oder darf.

2.2. Unsere Leistungen

Die in der Tabelle genannten Leistungen werden hier beschrieben.

2.2.1. Pannenhilfe oder Abschleppen

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Pannendienstes vor Ort oder, falls erforderlich, das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs:

- Bei einem **Schadensfall** in Belgien: in die von Ihnen genannte Werkstatt in Belgien
- Bei einem **Schadensfall** im Ausland: in die nächstgelegene Werkstatt.

Unsere Beteiligung wird auf 250 EUR beschränkt, wenn wir die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht selber organisiert haben, außer wenn Sie uns infolge der Intervention der Polizei oder der ersten ärztlichen Hilfe unmöglich haben hinzuziehen können. Sie müssen es mit den notwendigen Elementen und Belegen beweisen können.

Unsere Beteiligung wird auf 500 EUR beschränkt, wenn das versicherte Fahrzeug durch F.A.S.T. im Auftrag der Polizei abgeschleppt wurde.

Ein F.A.S.T.-Abschleppdienst ist ein zugelassener Abschleppdienst, dessen Service die Polizei bei Unfällen auf der Autobahn zur Vermeidung von Staus in Anspruch nimmt.

2.2.2. Verschicken von Ersatzteilen

Wir organisieren und übernehmen das Verschicken der für die Reparatur unentbehrlichen und an Ort und Stelle nicht verfügbaren Ersatzteile.

2.2.3. Ersatzfahrzeug

2.2.3.1. Wann stellen wir ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung?

Wir organisieren und bezahlen die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs bis zur Kategorie B (nach der Klassifizierung der Verleihunternehmen):

- bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs;
- wenn das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist und nicht sofort von einem Pannendienst repariert oder gestartet werden kann.

Das Ersatzfahrzeug ist in niemals ein Motorrad oder Quad.

2.2.3.2. Wie lange dürfen Sie das Ersatzfahrzeug nutzen?

Bei einem **Schadensfall** in Belgien:

- bei Unfall, **Panne** oder Diebstahlversuch können Sie während der Reparaturzeit des versicherten Fahrzeugs und für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall** über das Ersatzfahrzeug verfügen. Wenn das versicherte Fahrzeug in einer unserer Vertragswerkstätten repariert wird, wird die Periode verlängert auf maximal 15 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall**
- bei Diebstahl können Sie für maximal 30 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall** über ein Ersatzfahrzeug verfügen.

Bei der Rückgabe des Ersatzfahrzeugs an das Verleihunternehmen organisieren und übernehmen wir Ihre Beförderung mit einem Taxi zu:

- entweder der Werkstatt, wo Sie das versicherte Fahrzeug abholen
- oder nach Hause.

Bei einem **Schadensfall** im Ausland:

- bei Unfall, **Panne**, Diebstahl oder Diebstahlversuch können Sie über ein Ersatzfahrzeug verfügen, um das ursprüngliche Ziel zu erreichen und/oder vor Ort mobil zu sein. Sie können dieses Ersatzfahrzeug für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall** und maximal bis zum Erreichen des endgültigen Ziels im Ausland verwenden.

- Wenn Sie nach dem **Schadensfall** aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, ein Fahrzeug zu fahren, wird der Beginn der Bereitstellungsfrist eines Ersatzfahrzeugs bis zu dem Zeitpunkt verschoben, zu dem Sie dazu wieder in der Lage sind.

Sofern das versicherte Fahrzeug ein Lieferwagen ist und Wenn Sie die Warenkorb Travel XL-Option haben, haben Sie die Wahl zwischen einem Ersatzfahrzeug der Kategorie B oder einem Lieferwagen von 10 m³ mit Navigationsgerät.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs:

- ist auf die oben genannten Fristen beschränkt. Wenn das versicherte Fahrzeug jedoch vor Ablauf dieser Frist repariert und wieder fahrbereit ist und dem Versicherten wieder zur Verfügung steht, muss der Versicherte das Ersatzfahrzeug wieder abgeben.
- muss nicht erfolgen, wenn wir das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs nicht organisiert haben oder wenn wir dem Abschleppen nicht vorher zugestimmt haben;
- unterliegt der Beachtung der Bedingungen und Regeln des Verleihunternehmens, das das Fahrzeug liefert. Diese Bedingungen und Regeln können sich beziehen auf: Mindestalter, Führerschein, die eventuell zu zahlende Kaution, etwaige Kilometerbeschränkung usw.

Die Versicherungsbedingungen, die für das Ersatzfahrzeug anwendbar sein werden (etwaige Selbstbeteiligung, etwaige Garantie für Schäden am Fahrzeug usw.) werden vom Versicherten mit dem Verleihunternehmen, welches das Fahrzeug liefert vereinbart.

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs treten wir nur in Leistung, wenn Sie vor der Anforderung von Hilfe Anzeige wegen Diebstahls erstattet haben.

2.2.4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise / Hotelkosten

2.2.4.1. Leistungen bei einem **Schadensfall** in Belgien

Bei einem **Schadensfall** in Belgien organisieren und bezahlen wir:

- entweder die Heimbringung des unverletzten Fahrers und der etwaigen unverletzten Insassen
- oder ihre Beförderung bis zum geplanten Zielort (höchstens 125 EUR).

2.2.4.2. Leistungen bei einem **Schadensfall** im Ausland

Sie können die hier beschriebenen Leistungen nur in Anspruch nehmen, wenn Sie sich nicht für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs entscheiden.

Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir organisieren Ihre Unterkunft während der unvermeidlichen Reparatur des versicherten Fahrzeugs und zahlen die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) bis zu einer Höhe von 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer, mit einem Maximum von insgesamt 1.250 EUR

ODER

Wir organisieren und übernehmen die Kosten eines Taxis, um den Fahrer und die Insassen nach Hause oder zu ihrem Zielort zu bringen.

Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug nicht wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir organisieren die Heimbringung und übernehmen die Kosten einer Bahnfahrkarte oder eines Tickets für ein Linienflugzeug.

Falls nicht sofort deutlich ist, wie lange die Reparatur Ihres Fahrzeugs dauern wird, übernehmen wir, in Erwartung der Diagnose, die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feiertagen und Wochenenden in dieser Zeit, mit einem Maximum von 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

2.2.5. Transport von nicht begleitetem Gepäck

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem **Schadensfall** wieder fahren kann, übernehmen wir den Transport Ihres nicht begleitetes Gepäcks, das heißt Ihrer gesamten persönlichen Sachen, die im versicherten Fahrzeug mitgenommen oder befördert werden. Folgendes wird unter anderem nicht als Gepäck betrachtet: Hängegleiter, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Mobiliar, Pferde, Vieh.

2.2.6. Verwahrungskosten

Wenn das versicherte Fahrzeug rückgeführt oder vor Ort zurückgelassen wird, übernehmen wir die etwaigen Verwahrungskosten des versicherten Fahrzeugs ab dem Tag Ihres Beistandsantrags für maximal 10 Tage und mit einem Maximum von 125 EUR.

2.2.7. Speziell für das Ausland: Abschleppen oder Rückführung des versicherten Fahrzeugs

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung des versicherten Fahrzeugs, wenn sein **Restwert** die Transportkosten überschreitet. Wenn die Transportkosten höher als der **Restwert** des versicherten Fahrzeugs sind, beschränkt sich unsere Leistung im Ausland auf die Bezahlung dieses **Restwertes**.

Eine Beschreibung des Fahrzeugs wird bei seiner Abholung und bei seiner Lieferung vorgenommen. Die Wiedergutmachung der etwaigen während des Transports erlittenen Schäden obliegt uns. Wir können jedoch nicht für den Diebstahl der Gegenstände oder des Zubehörs haftbar gemacht werden, welche(s) sich innerhalb des Fahrzeugs befinden/t.

Wir versuchen, die Wartezeit bis zur Rückführung auf ein Minimum zu beschränken. Diese Wartezeit hängt von der Gesellschaft ab, die für die Rückführung des Fahrzeugs sorgt.

Unsere Beteiligung wird für nicht von uns organisierte Transporte auf 250 EUR beschränkt.

2.2.7.1. Leistungen bei einem reparierten Fahrzeug oder einem wiedergefundenen Fahrzeug, das noch fahren kann

Wenn Sie wieder in Belgien sind, organisieren und bezahlen wir die Beförderung des reparierten oder wiedergefundenen Fahrzeugs bis zu Ihrem Wohnsitz oder stellen Ihnen eine Bahnfahrkarte oder ein Ticket für ein Linienflugzeug zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug abzuholen.

Wenn Sie noch im Ausland sind, stellen wir Ihnen ein Transportmittel zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug selbst abzuholen.

2.2.7.2. Leistungen bei einem nicht reparierten Fahrzeug oder einem wiedergefundenen Fahrzeug, das nicht mehr fahren kann

Wir organisieren und bezahlen den Transport des nicht reparierten Fahrzeugs, das innerhalb von 5 Tagen nicht wieder fahren kann, bis zu einer Werkstatt in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

Wir organisieren und bezahlen den Transport des wiedergefundenen Fahrzeugs bis zu einer Werkstatt in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

2.2.8. Speziell für das Ausland: Kommunikationsgebühren

Wenn wir den Beistand auf Ihre Anfrage organisieren, übernehmen wir ferner die im Ausland entstehenden Kommunikationskosten in Verbindung mit Telefongesprächen, um uns zu kontaktieren, sofern diese Kosten 30 EUR übersteigen. Wir werden Sie darum bitten, uns die erforderlichen Belege wie etwa eine detaillierte Rechnung über die Telefongespräche beizubringen. Diese Deckung ist auf 100 EUR beschränkt.

Gegebenenfalls in Verbindung mit einem mobilen Datenverbrauch anfallende Kosten sind nicht gedeckt.

2.2.9. Andere Fälle

2.2.9.1. Leistungen, wenn der Kraftstoff ausgeht oder bei Tanken von falschem Kraftstoff

Bei Kraftstoffmangel oder wenn die Batterie Ihres Elektrofahrzeugs leer ist:

- Entweder stellen wir Ihnen begrenzt Kraftstoff zur Verfügung, damit Sie selbst zu einer Tankstelle fahren können
- oder wir schicken einen Pannendienst, der Ihren Wagen zur nächsten Tankstelle abschleppen wird.

Bei Tanken von falschem Kraftstoff organisieren und bezahlen wir das Leeren des Tanks.

Diese Garantie ist auf 2 Leistungen pro Jahr beschränkt.

2.2.9.2. Leistungen bei (einem) geplatzten Reifen oder Reifenpanne

Bij een lekke band of klapband organiseren en betalen wij:

- ofwel de pechverhelping van het voertuig ter plaatse
- ofwel het slepen van het verzekerde voertuig naar de dichtstbijzijnde garage.

2.2.9.3. Leistungen bei Vergessen, Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln

- Entweder öffnen wir die Türen des Fahrzeugs. In diesem Fall müssen Sie Ihren Ausweis sowie die Papiere des versicherten Fahrzeugs vorlegen
- oder wir organisieren und bezahlen ein Taxi, um einen Reserveschlüssel zu holen. In diesem Fall ist unsere Leistung auf 65 EUR beschränkt
- oder wir helfen Ihnen bei den Formalitäten, um bei Ihrem Fahrzeughersteller einen Reserveschlüssel zu beantragen
- oder wir schleppen das versicherte Fahrzeug ab bis zur nächsten Werkstatt oder bis zur nächsten Werkstatt die auf die Montage von Diebstahlschutzsystemen spezialisiert ist.

2.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse

Wir decken nicht:

- die Reparaturkosten, außer den Reparaturkosten für Schäden während der Rückführung;
- Wartungskosten;
- Kraftstoffkosten;
- Autobahnkosten;
- Kosten für Warnbeschilderung.

Wir decken nicht:

- Eine **Panne**, wenn wir in den vorhergehenden 12 Monaten bereits anlässlich von 2 identischen **Pannen** mit der gleichen Ursache interveniert sind;
- Eine **Panne**, wenn wir in den vorhergehenden 12 Monaten bereits anlässlich von 3 **Pannen** interveniert sind;
- Das Beistandsbedürfnis bei gleichzeitiger Nichtbeachtung der technischen Überprüfungsregeln des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**;
- Das Beistandsbedürfnis, wenn der Fahrer die gesetzlichen Bedingungen für das Fahren nicht erfüllt (kein gültiger Führerschein oder keine gültige Fahrerbescheinigung, Führerscheinentzug usw.).

3. PERSONENBEISTAND

3.1. Welche Garantien gewähren wir in Belgien?

3.1.1. Beistand für Kinder

Im Notfall (Unfall, Verlust von Schlüsseln, Ausweis über ein Beförderungsabonnement usw.) kann das versicherte Kind oder die Person, die unsere Beistandskarte bei ihm findet, uns anrufen. Wir organisieren unverzüglich Beistand. Die aufgewandten Kosten (Taxi, Schlüsseldienst usw.) werden jedoch den Eltern in Rechnung gestellt, die uns die ausgelegten Beträge in dem Monat, der auf den Rechnungseingang folgt, erstatten müssen, sofern sie nicht gemäß sonstiger Vertragsbestimmungen gedeckt sind.

3.1.2. Medizinischer Beistand für Versicherte

Muss der Versicherte nach der ersten Hilfeleistung dringend in ein Krankenhaus eingeliefert werden, übernehmen wir die Kosten für die Ambulanz bis zum nächsten Krankenhaus, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht. Das Gleiche gilt für die Rückkehr, falls der Versicherte nicht in der Lage ist, sich unter normalen Bedingungen fortzubewegen. Falls es sich um ein Kind unter 18 Jahren handelt und der Krankenhausaufenthalt länger als 48 Stunden dauert, organisieren und bezahlen wir außerdem die Rückkehr der Eltern aus dem Ausland. Falls der Versicherte während einer Reise in Belgien ins Krankenhaus eingeliefert wird und in ein anderes, wohnortnahes Krankenhaus verlegt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Krankenwagentransport bis zum wohnortnahen Krankenhaus, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht.

3.1.3. Haushaltshilfe oder Betreuung für Kinder unter 18 Jahren

Falls der Versicherte (Vater oder Mutter) für mindestens 3 Tage ins Krankenhaus eingeliefert werden muss, übernehmen wir 8 Tage lang die Kosten für eine Haushaltshilfe oder eine Kinderbetreuung bis in Höhe von 20 EUR pro Tag.

3.1.4. Beistand im Todesfall in Belgien

Verstirbt der Versicherte während einer Reise, so übernehmen wir die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste vom Todesort bis zum Bestattungsort in Belgien.

3.1.5. Vorzeitige Rückreise des Versicherten aus dem Ausland

Muss der Versicherte seine Reise aus einem der folgenden Gründe unterbrechen:

- Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen in Belgien eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenwohnender Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter);
- Ableben eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenwohnender Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Enkelkind, Urenkelkind, Großvater, Großmutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager, Schwägerin);
- Ableben eines für die Führung der täglichen Geschäfte des Unternehmens unentbehrlichen Teilhabers oder, im Falle eines freien Berufs, Ableben eines Stellvertreters

so organisieren und bezahlen wir, bis zu seinem bzw. ihrem Wohnort oder zum Bestattungsort in Belgien:

- entweder die Hin- und Rückreise eines Versicherten;
- oder die Rückreise von vier Versicherten (bei Begrenzung unserer Beteiligung auf Familienmitglieder ersten Grades).

Muss das vom Versicherten für die Reise genutzte Fahrzeug vor Ort gelassen werden, so bringen wir es mit seinen Insassen gemäß den Bedingungen, die im Artikel bezüglich der Bereitstellung eines Fahrers beschrieben sind, zum Wohnort zurück.

3.1.6. Bereitstellung eines Fahrers

Sind weder der Versicherte noch die weiteren Insassen aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder eines Ablebens in der Lage, das Fahrzeug zu lenken, so stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen zurückfährt. Unsere Leistung ist auf die Reisekosten des Fahrers und dessen Entlohnung begrenzt. Das Fahrzeug muss sich in betriebsbereitem Zustand befinden und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3.2. Welche Garantien gewähren wir im Ausland?

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Belgien hat, sind unsere Leistungen weltweit anwendbar.

3.2.1. Such- und Bergungskosten

Such- und Bergungskosten übernehmen wir bis in Höhe von 6.250 EUR pro Person.

3.2.2. Beistand bei Krankheit oder Unfall

3.2.2.1. Übernahme von medizinischen Kosten

Wir zahlen gegen Vorlage der Leistungsbelege und nach Erschöpfung der Leistungen jeglicher Drittzahler oder im Fall der Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder sonstiger Pflichten nach Erschöpfung der Leistungen, die bei Einhaltung dieser Pflichten gezahlt worden wären, an die Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen oder an den Versicherten bis in Höhe von 50.000 EUR pro Person und pro **Schadensfall**:

- medizinische- und Krankenhauskosten einschließlich verschriebener Medikamente
- dringende zahnärztliche Behandlungen bis in Höhe von 150 EUR pro Person
- Transportkosten (Krankenwagen, Sanitätsschlitten, Helikopter, die von einem Arzt für eine Strecke vor Ort angeordnet werden).

Wir wenden eine Selbstbeteiligung von 50 EUR pro Person und pro **Schadensfall** an.

Wir schließen in Belgien aufgewendete Arztkosten medizinische Kosten aus.

3.2.2.2. Versand unentbehrlicher Medikamente und Prothesen

Bei Diebstahl, Verlust oder Vergessen unentbehrlicher Arzneimittel versuchen wir, diese oder vergleichbare Arzneimittel vor Ort zu beschaffen. Hierzu organisieren und bezahlen wir den Besuch bei einem Arzt (einschließlich des Transportmittels für die Fahrt zu diesem Arzt), der dem Versicherten die Arzneimittel verschreibt.

Sind diese Arzneimittel nicht vor Ort verfügbar, so organisieren wir den Versand der von Ihrem behandelnden Arzt verschriebenen und in Belgien verfügbaren Arzneimittel aus Belgien.

Bei Beschädigung einer Prothese oder eines Rollstuhls und sofern vor Ort keine Reparaturmöglichkeit besteht, bestellen wir (eine/n) neue/n bzw. in Belgien und lassen sie bzw. ihn dem Versicherten im Ausland zukommen.

Die Kosten von Arzneimitteln, Prothese und Rollstuhl bleiben zu Lasten des Versicherten. Diese Sendungen unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Transportfirmen sowie den belgischen und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für den Im- und Export.

3.2.2.3. Anwesenheit am Krankenbett

Wir organisieren und bezahlen die Hin- und Rückfahrt eines Familienmitglieds des für länger als 5 Tage (2 Tage, falls der Versicherte unter 18 Jahren alt ist) stationär in einem Krankenhaus behandelten Versicherten, um es dem Familienmitglied zu erlauben, sich an dessen Krankenbett zu begeben.

Wir übernehmen die Hotelkosten dieser Person vor Ort (Zimmer + Frühstück) bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

Ebenfalls tragen wir die Kosten eines Taxis für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hotel und dem Krankenhaus bis zu einer Obergrenze von 250 EUR. Ein Mitglied der Familie, das den Versicherten begleitet und seinen Aufenthalt verlängert, kommt in den Genuss dieser Garantie.

3.2.2.4. Verlängerung eines Auslandsaufenthalts auf ärztliche Anordnung

Wir übernehmen die Kosten für die Verlängerung des Hotelaufenthalts (Zimmer + Frühstück) der erkrankten Person und der begleitenden Familie mit Einverständnis des Arztes der Gesellschaft bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

3.2.2.5. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen:

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, die sich um die Kinder kümmert und sie nach Belgien zurückbringt;
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

Wir treten nur ein, falls sich kein anderer Versicherte vor Ort um die Kinder kümmern kann.

3.2.2.6. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:

- des Versicherten, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht, zu einem wohnortnahen Krankenhaus oder zu seiner Wohnung in Belgien. Diese Rückführung unterliegt der Zustimmung unserer medizinischen Abteilung, und die Auswahl des Transportmittels und des Krankenhauses erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands des Versicherten;
- der weiteren Versicherten, sofern sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können;
- des vom Versicherten mitgeführten Haustiers (Hund oder Katze), sofern sich kein anderer Versicherter um das Tier kümmern kann.

Wir übernehmen den Transport von Gepäck, das heißt aller mitgeführten oder im versicherten Fahrzeug beförderten Gegenstände.

Wir übernehmen im Flughafen anfallende Zusatzkosten für Gepäckübergewicht bis in Höhe von 50 EUR pro Gepäckstück bei einer Obergrenze von insgesamt 150 EUR.

Nicht als Gepäck gelten jedoch: Deltasegler, Fahrzeuge, Boote, Luftfahrzeuge, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Möbel, Pferde, Vieh usw.

Je nach der Schwere des Falls organisieren wir die Rückführung per:

- Bahn (1. Klasse);
- leichtem Sanitätsfahrzeug;
- Krankenwagen;
- Linienflugzeug, Economy Class, bei Bedarf mit Sonderausstattung;
- Krankentransportflugzeug.

Sofern das Ereignis außerhalb Europas und der Mittelmeeranrainerstaaten eintritt, erfolgt die Beförderung ausschließlich mit einem Linienflugzeug (Economy Class).

3.2.2.7. Skifahren

Wir erstatten den nicht verbrauchten Teil des Skipasses bis in Höhe von 125 EUR, falls der Versicherte für länger als 24 Stunden stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, wir ihn rückführen müssen oder er infolge eines Unfalls mit Personenschäden nicht mehr Ski fahren kann (gegen Vorlage eines ärztlichen Attests).

3.2.3. Beistand im Todesfall

3.2.3.1. Übernahme von nach einem Todesfall anfallenden Kosten

Wir übernehmen:

- die Kosten der Leichenversorgung und Einsargung;
- die Kosten für einen Sarg bis zu 750 EUR;
- die Kosten für die Rückführung der sterblichen Überreste zum Bestattungsort in Belgien oder die Kosten der Bestattung im Land des Ablebens bis zu einem Betrag von 750 EUR.

3.2.3.2. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, die sich um die versicherten Kinder kümmert und sie nach Belgien zurückbringt
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

Wir treten nur ein, falls sich kein anderer Versicherter vor Ort um die Kinder kümmern kann.

3.2.3.3. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:

- der weiteren Versicherten, sofern sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können;
- Ihres Haustiers (Hund oder Katze), sofern sich kein anderer Versicherte um das Tier kümmern kann.

Die Beförderung erfolgt per:

- Bahn;
- Linienflugzeug, Economy Class.

Wir übernehmen den Transport von Gepäck, das heißt aller mitgeführten oder im versicherten Fahrzeug beförderten Gegenstände.

Wir übernehmen im Flughafen anfallende Zusatzkosten für Gepäckübergewicht bis in Höhe von 50 EUR pro Gepäckstück bei einer Obergrenze von insgesamt 150 EUR.

Nicht als Gepäck gelten jedoch: Deltasegler, Fahrzeuge, Boote, Luftfahrzeuge, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Möbel, Pferde, Vieh usw.

Sofern das Ereignis außerhalb Europas und der Mittelmeeranrainerstaaten eintritt, erfolgt die Beförderung ausschließlich mit einem Linienflugzeug (Economy Class).

3.2.4. Bereitstellung eines Fahrers

Sind weder der Versicherte noch die weiteren Insassen aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder eines Ablebens in der Lage, das Fahrzeug zu lenken, so stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen zurückfährt.

Unsere Leistung ist auf die Reisekosten des Fahrers und dessen Entlohnung begrenzt. Das Fahrzeug muss sich in betriebsbereitem Zustand befinden und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3.2.5. Strafrechtliche Kautions- und Anwaltskosten

Wird der Versicherte gerichtlich verfolgt, so leisten wir Vorschuss für:

- die strafrechtliche Kautions- bis in Höhe von 12.500 EUR pro Person und pro **Schadensfall**; sie muss uns erstattet werden, sobald sie von den Behörden freigegeben wird und spätestens innerhalb von 3 Monaten ab dem Vorschuss.

- die Honorare des Rechtsanwalts, den der Versicherte damit beauftragt hat, seine Interessen im Ausland zu verteidigen, bis in Höhe von 1.250 EUR pro strafrechtlich verfolgter Person; die Honorare müssen uns spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Vorschuss erstattet werden.

Ausgeschlossen sind gerichtliche Folgekosten in Belgien einer im Ausland gegen den Versicherten angestregten Klage.

3.2.6. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Personalausweis, Reisepass, Führerschein), Mobiltelefon, Schecks, Bank- oder Kreditkarten

Wir übermitteln dem Versicherten die Kontaktdaten:

- der Botschaft;
- des nächstgelegenen Konsulats;
- des Mobilfunkanbieters.

Wir verständigen die Finanzinstitute, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der Verlust oder der Diebstahl muss der zuständigen Behörde angezeigt werden.

3.2.7. Beistand bei Verlust oder Diebstahl der Fahrausweise

Wir stellen dem Versicherten die für die Fortsetzung seiner Reise erforderlichen Fahrausweise zur Verfügung. Diese muss er uns im Monat, der auf den Rechnungseingang folgt, erstatten.

3.2.8. Verzögerung des Aufenthaltes im Ausland

Wenn der Versicherte von einem der folgenden Ereignisse im Ausland aufgehalten wird:

- Vertragsverstoß seitens des Reiseveranstalters oder Transportunternehmens
- oder, insoweit der Versicherte dies durch eine Erklärung der örtlichen Unternehmen nachweisen kann:
 - widrige Wetterverhältnisse;
 - Streik;
 - höhere Gewalt.

Wir erstatten die zusätzlichen Aufenthaltskosten bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

3.2.9. Beistand bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Gepäcks

Wir treten bis in Höhe von 125 EUR pro Versichertem ein, um den Kauf der notwendigsten Dinge zu ermöglichen. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Kaufbelege.

3.2.10. Dolmetscher

Soweit im Rahmen einer unserer Garantien erforderlich, übermitteln wir dem Versicherten die Kontaktdaten eines Dolmetschers. Für dessen Honorar kommt der Versicherte auf.

3.2.11. Geldüberweisung

Tritt im Ausland ein versichertes Ereignis ein, für das eine Leistung von uns angefordert wurde, sowie gegebenenfalls nach Anzeige bei den örtlichen Behörden bemühen wir uns auf Antrag des Versicherten nach besten Kräften, ihm den Gegenwert von bis zu 2.500 EUR zukommen zu lassen. Dieser Gegenwert muss uns zuvor in Belgien in Form einer Überweisung zukommen.

3.2.12. Erkrankung oder Unfall des Haustiers (Hund oder Katze)

Wir übernehmen die Tierarztkosten für das mitgeführte Haustier bis in Höhe von 65 EUR, sofern es ordnungsgemäß geimpft ist.

3.2.13. Kommunikationskosten im Ausland

Wenn wir den Beistand auf Ihre Anfrage organisieren, übernehmen wir ferner die im Ausland entstehenden Kommunikationskosten in Verbindung mit Telefongesprächen, um uns zu kontaktieren, sofern diese Kosten 30 EUR übersteigen. Wir werden Sie darum bitten, uns die erforderlichen Belege wie etwa eine detaillierte Rechnung über die Telefongespräche beizubringen. Diese Deckung ist auf 100 EUR beschränkt.

Gegebenenfalls in Verbindung mit einem mobilen Datenverbrauch anfallende Kosten sind nicht gedeckt.

3.3. Welche spezifischen Ausschlüsse sind mit dem Personenbeistand verbunden?

Nicht von uns gedeckt werden:

- leichte Erkrankungen und Verletzungen, die den Versicherten nicht an der Fortsetzung seiner Reise hindern;
- psychische Erkrankungen, die bereits vor dem **Schadensfall** Gegenstand einer Behandlung waren;
- die Folgen einer Schwangerschaft nach der 26. Woche, es sei denn, die Versicherte erleidet im Ausland eine unvorhersehbare Komplikation;
- Schwangerschaftsabbrüche zu nicht therapeutischen Zwecken;
- chronische Krankheiten, die z. B. bereits neurologische Störungen oder Störungen der Atemwege, des Kreislaufs, des Bluts oder der Nieren hervorgerufen haben;
- erkannte Erkrankungen, bei denen vor Antritt der Reise noch keine Stabilisierung eingetreten ist, die vor diesem Datum noch behandelt werden und bei denen die reale Gefahr einer schnellen

Verschlechterung des Zustands besteht;

- Eingriffe und Behandlungen ästhetischer Art;
- Kosten für medizinische Vorsorgeuntersuchungen und Thermalkuren;
- Kosten für Diagnose- und Behandlungsverfahren, die nicht vom LIKIV (Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung) anerkannt werden ;
- der Preis für den Kauf und die Reparatur von Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen.

4. WOHNUNGSBEISTAND

Der Wohnungsbeistand wird ergänzend zum Personenbeistand gewährt.

Die Deckung des Wohnungsbeistands umfasst lediglich die Wohnung an Ihrem belgischen Wohnsitz.

4.1. Nichtbewohnbarkeit Ihrer Wohnung

4.1.1. Erstmaßnahmen

Bei erheblichen Schäden, die Ihren Wohnsitz unbewohnbar machen, organisieren und übernehmen wir:

- die Kosten eines Notfallkoffers bis in Höhe von 250 EUR;
- einen **Vorschuss** zur Deckung der wichtigsten Ausgaben (Beispiele: Verpflegungs- und Transportkosten, ...) bis in Höhe von 250 EUR;
- Kosten eines Hotels in der Nähe der Wohnung bis in Höhe von 125 EUR pro Tag für bis zu 3 Tage sowie die Beförderungskosten des Versicherten für die Fahrt zu diesem Hotel;
- die Kosten eines Mietlieferwagens ohne Fahrer oder eines Umzugsunternehmens bis in Höhe von 250 EUR;
- die Bewachung beschädigter Güter für bis zu 72 Stunden.

4.1.2. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren die Betreuung von Kindern unter 18 Jahren, die gewöhnlich im Gebäude wohnen, und tragen deren Betreuungskosten 3 Tage lang bis in Höhe von 65 EUR pro Tag.

4.1.3. Vorzeitige Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt

Wir organisieren die Rückführung bei einem Aufenthalt im Ausland (und soweit die Anwesenheit des Versicherten unerlässlich ist).

Wir übernehmen die Kosten bis in Höhe einer Bahnfahrkarte (1. Klasse) oder eines Linienflugzeugtickets

- entweder eine Hin- und Rückreise, um es einem Versicherten zu ermöglichen, sich an den Ort des **Schadensfalls** zu begeben und anschließend an seinen Aufenthaltsort zurückzukehren
- oder die Rückkehr von einem oder zwei Versicherten bis zum Ort des **Schadensfalls**.

Wir stellen dem Versicherten einen Fahrausweis für die Abholung seines vor Ort zurückgelassenen Fahrzeugs zur Verfügung.

4.2. Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel

Bei Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel Ihrer belgischen Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Schlossers und übernehmen dessen Fahrt- und Reparaturkosten bis in Höhe von 65 EUR pro **Schadensfall** und Versicherungsjahr.

5. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZUM PERSONEN- UND WOHNUNGSBEISTAND

5.1. Welche Pflichten hat der Versicherte?

Der Versicherte verpflichtet sich,

- auf unsere erste Aufforderung die Originalbelege der getätigten Ausgaben beizubringen;
- den Beweis für den Sachverhalt zu erbringen, der Anspruch auf die versicherten Leistungen begründet, wenn wir dies von ihm fordern;
- Fahrausweise, die nicht gebraucht wurden, weil wir diese Beförderungen übernommen haben, unaufgefordert zurückzugeben;
- in Bezug auf medizinische Kosten unaufgefordert alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber Drittzahlern zu ergreifen, die dieselben Kosten decken, um die Erstattung zu erwirken, und uns alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Beträge zukommen zu lassen.

Andernfalls sind wir berechtigt, die Erstattung der von uns ausgelegten Beträge bis in Höhe des Nachteils, der uns daraus entstanden ist, dass der Versicherte seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, von diesem zurückzufordern.

5.2. In welchen Fällen sind unsere Pflichten begrenzt?

In Fällen höherer Gewalt werden wir alles daransetzen, den Versicherten effektiv zu unterstützen, ohne jedoch für Versäumnisse oder Verzögerungen haftbar gemacht werden zu können.

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fachausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anhänger

Jedes Fahrzeug, das als Anhänger ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.

Bezeichnetes Fahrzeug (oder "bezeichnetes Kraftfahrzeug")

- a) Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug. Alles, was diesem Fahrzeug anhängt, ist Teil des Fahrzeugs.
- b) Der in den besonderen Bedingungen beschriebene nicht angehängte **Anhänger**.

Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen

Der Mietwagen, der dem Versicherten während einer Frist von maximal 1 Jahr bereitgestellt wird.

Nuklearrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt hervorgerufen werden durch Veränderungen des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeder Art, Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen

Panne

Jede mechanische, elektrische oder elektronische Störung, durch die das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

Restwert

Der Ersatzwert Ihres Fahrzeugs unmittelbar nach dem Schadensfall. Dieser Wert wird von einem Gutachter festgelegt.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der zur Anwendung des Vertrags berechtigen kann.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf Behörden auszuüben oder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu stören.

Besondere Bestimmungen bezüglich Terrorismus

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle Schadensfälle ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.

In allen anderen Fällen sind durch **Terrorismus** verursachte nukleare Risiken in jeder Form stets ausgeschlossen.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Bei AXA ist das unsere Auffassung von finanzieller Absicherung.



Über **MyAXA** finden Sie auf axa.be
eine Zusammenfassung über alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

